

1
Anlage 1

FRAGEN UND ANTWORTEN

Stand 05.04.2005

<p>ABFUHRUNTERNEHMEN</p> <p>ABRECHNUNG</p> <p><u>Warum ändert sich das Abrechnungsverfahren?</u></p>	<p>Siehe Fuhrunternehmen.</p> <p>Der Berliner Gesetzgeber hat das Berliner Wassergesetz mit der 9. Novelle entsprechend geändert (§ 29 e Berliner Wassergesetz):</p> <ul style="list-style-type: none">- Die im Oktober 2003 verabschiedete neunte Novelle des Berliner Wassergesetzes hat die Berliner Wasserbetriebe (BWB) auch zur Beseitigung des in abflusslosen Abwassersammelbehältern anfallenden häuslichen Abwassers sowie des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen verpflichtet.- Damit wurde die bereits bestehende Pflicht der BWB, Abwasser über die zentrale Kanalisation den Großklärwerken zur Behandlung und Reinigung zuzuführen, auch auf die Stadtteile ausgedehnt, die bisher noch nicht an die Kanalisation angeschlossen sind und auch zukünftig nicht angeschlossen werden. <p>Gründe für die Gesetzesänderung (§ 37 a Berliner Wassergesetz):</p> <ul style="list-style-type: none">- Es soll eine ordnungsgemäße Entsorgung sämtlicher in Berlin anfallenden Abwässer sichergestellt werden, da das für die öffentliche Trinkwassergewinnung erforderliche Grundwasser im Gebiet des Landes Berlin gewonnen wird.- Daher ist es besonders wichtig, dass für das gesamte Fördergebiet eine
--	--

	<p>dauerhaft hochwertige Grundwasserqualität sichergestellt wird.</p>
<p>ABRECHNUNG</p> <p><u>Wie erfolgt die Abrechnung?</u></p>	<p>Der Nutzungsberechtigte einer Abwassersammelanlage erhält künftig zwei Rechnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Rechnung von den Berliner Wasserbetrieben für die Schmutzwasserleistung. (Reinigung des häuslichen Abwassers in der Kläranlage) - Dabei wird der Preis für das Abwasservolumen berechnet, das dem in einem bestimmten Zeitraum bezogenen Trinkwasservolumen entspricht. - Das bedeutet: Abwassermenge = Trinkwassermenge. - Die für die Gartenbewässerung eingesetzte und über private Sprengwasserzähler nachgewiesene Wassermenge wird dabei abgezogen. - Eine zweite Rechnung bekommt der Kunde vom Fuhrunternehmen für die Abfuhrleistung (Fuhrkosten für das abgefahrene Abwasser). - Die Fuhrleistung wird direkt zwischen dem Kunden und den Fuhrunternehmer abgerechnet.
<p>ABRECHNUNG</p> <p><u>Wird Sprengwasser bei der Berechnung des Schmutzwasserentgeltes berücksichtigt?</u></p>	<p>Ja, das bedeutet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wird das gelieferte Trinkwasser zur Gartenbewässerung verwendet, kann ein separater Sprengwasserzähler eingebaut und den Berliner Wasserbetrieben angezeigt werden.

	<ul style="list-style-type: none"> - Der Einbau muss durch einen eingetragenen Installateur erfolgen. - Der Sprengwasserzähler unterliegt der gesetzlichen Eichfrist und muss alle 6 Jahre neu geeicht bzw. ausgetauscht werden.
<p>ABRECHNUNG</p> <p><u>Wie erfolgt die Abrechnung der Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen?</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Berechnung des Schmutzwasserentgeltes erfolgt nach der tatsächlich entsorgten Menge Fäkalschlamm zu einem gesonderten Tarif (derzeit 12,00 €/m³ an den Fäkalannahmestationen der BWB).
<p>BAU VON ABWASSERSAMMELANLAGEN</p> <p><u>Welche Anforderungen werden an den Neubau einer Abwassersammelanlage gestellt?</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Auskünfte dazu erteilt die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung.
<p>DICHTHEIT</p> <p><u>Welche Anforderungen werden an die Dichtheit von Abwassersammelanlagen gestellt?</u></p>	<p>Jede Abwassersammelanlage (Abwassersammelbehälter und die zuführenden Abwasserleitungen) muss dauerhaft dicht sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesetzliche Regelungen dazu finden Sie im Berliner Wassergesetz §29d (3) und der Bauordnung für Berlin § 41(3). - Die Dichtheit der Abwassersammelanlage ist regelmäßig überprüfen zu lassen. - Innerhalb von Wasserschutzgebieten entsprechend den in den zutreffenden Wasserschutzgebietsverordnungen genannten Zeiträumen und außerhalb von Wasserschutzgebieten entsprechend der DIN 1986 Teil 30

– Für weitere Auskünfte dazu wenden sie sich bitte an die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung.

Ansprechpartnerinnen sind:

Frau Tesch

Tel.: 9025-2123

E-Mail: renate.tesch@senstadt.verwalt-berlin.de

Frau Rozmarynowicz

Tel.: 9025-2092

E-Mail: silvia.rozmarynowicz@senstadt.verwalt-berlin.de

– Um einen entsprechenden Nachweis zu erhalten, beauftragt der Betreiber einer Abwassersammelanlage einen anerkannten Sachverständigen (siehe Frage Wer ist Sachverständiger?), der die Dichtheitsprüfung ordnungsgemäß nach den DIN-Normen ausführt.

EIGENFÖRDERANLAGEN (BRUNNEN)

Auch Grundstückseigentümer, die ihr Trinkwasser über Eigenförderanlagen und nicht über das öffentliche Trinkwassernetz beziehen, werden abwasserseitig Kunden der BWB. Die Entwässerungsmengen werden auf der Grundlage von Jahresabwassermengen (durchschnittliche Verbrauchsmenge pro Person) abgerechnet, die nach Angaben des Kunden und Prüfung durch die Berliner Wasserbetriebe festgelegt werden.

<p>FUHRUNTERNEHMEN</p> <p><u>Kann das Fuhrunternehmen künftig frei gewählt werden?</u></p>	<p>Das Fuhrunternehmen kann frei aus einer Liste von Unternehmen, die mit den Berliner Wasserbetrieben einen Einleitungsvertrag abgeschlossen haben, ausgewählt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Liste dieser Fuhrunternehmen kann Ende 2005 zur Verfügung gestellt werden und ist dann auch im Internet abrufbar.
<p>GESETZE, VERORDNUNGEN, VORSCHRIFTEN, REGELN/ NORMEN...</p> <p><u>In welchen Gesetzen kann ich die entsprechenden Regelungen nachlesen?</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Berliner Wassergesetz - Bauordnung für Berlin - Wasserschutzgebietsverordnungen - Abwasserbeseitigungsplan <p>Siehe http://www.stadtentwicklung.berlin.de/</p>
<p>INFORMATIONEN</p> <p><u>Wo kann man sich bei den Berliner Wasserbetrieben informieren?</u></p>	<p>Persönliches Gespräch</p> <p>Die Berliner Wasserbetriebe beraten Sie auch gern in einem persönlichen Gespräch in unserem Kundenbüro:</p> <p>Neuen Jüdenstraße 1 10179 Berlin-Mitte</p> <p>Öffnungszeiten:</p> <p>Montag - Donnerstag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr Freitag von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr</p>

	<p>Telefonisches Gespräch</p> <p>CallCenter: 0800 – 292 96 62 (kostenfrei)</p> <p>Montag - Donnerstag von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr Freitag von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr</p>
<p>KANALISIERUNG</p> <p><u>Kann die Abwassersammelanlage auch noch benutzt werden, wenn die Straße kanalisiert wurde?</u></p>	<p>Nein, sobald die Straße kanalisiert ist, besteht gemäß § 40 der Bauordnung für Berlin der Anschluss- und Benutzungszwang.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bitte wenden Sie sich zur Unterbreitung eines Angebotes für einen Hausanschluss an die Kanalisation an die Berliner Wasserbetriebe: Kundenservice-Auftragsleistung Tel. 0800 – 292 75 87 (kostenfrei)
<p>KLEINGARTENANLAGEN</p> <p><u>Was ist mit den Kleingartenanlagen?</u></p>	<p>Auch für die Abwassermengen, die in Kleingärten anfallen, obliegt den BWB die Abwasserbeseitigungspflicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Kleingartenanlagen werden ab 2005 mit in die vorbereitende Bearbeitung einbezogen: - 08. April 2005 - Informationsveranstaltung mit dem Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V. - April 2005 - Artikel in der Kleingartenzeitschrift „Berliner Gartenfreund“ - April 2005 - Fragebogenaktion zur Ermittlung abrechnungsrelevanter Daten Rückantworten bis Juni 2005

	<ul style="list-style-type: none"> - Juni – Oktober 2005 Vorbereitung der Vertragsabschlüsse - 04. September 2005 Infostand der BWB zum 7. Kleingartentag - Oktober 2005 Abschluss der Verträge zur Abwasserentsorgung
<p>KLEINKLÄRANLAGEN</p> <p><u>Wie erfolgt die Abrechnung für Kleinkläranlagen?</u></p>	<p>Siehe Abrechnung</p>
<p>KONTROLLE</p> <p><u>Wie wird die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung kontrolliert?</u></p>	<p>Die Nutzungsberechtigten bzw. die Betreiber einer Abwassersammelanlage sind für die ordnungsgemäße Abwasser-sammlung und -entsorgung auf ihrem Grundstück verantwortlich.</p> <p>Sie als Betreiber können Ihr ordnungsgemäßes Handeln durch folgende Nachweise belegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die abflusslose Abwassersammelanlage (Abwassersammelbehälter und die zuführenden Abwasserleitungen) muss dauerhaft dicht sein. - Die Dichtheitsprüfung ist von einem Sachverständigen auszuführen. - Der Nachweis ist drei Jahre aufzubewahren. <u>Welche Anforderungen werden an die Dichtheit von Abwassersammelanlagen gestellt?</u> - Das Abwasser ist rechtzeitig von einem Fuhrunternehmen (Fachbetrieb)

	<p>abfahren zu lassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Dieses Fuhrunternehmen muss einen Einleitvertrag mit den Berliner Wasserbetrieben haben. ○ Dieser Fachbetrieb führt das häusliche Abwasser an einer von den Berliner Wasserbetrieben bezeichneten Stelle der öffentlichen Kläranlage zu, wo die Reinigung erfolgt. <p>– Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Abfuhr des Abwassers erhalten Sie als der Betreiber der Abwassersammelanlage vom Fuhrunternehmer einen Beleg.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Dieser Beleg enthält die Menge des abgefahrenen häuslichen Abwassers und das Datum des Abfuhrtages. ○ Bitte bewahren Sie diese Belege drei Jahre auf und legen Sie diese auf Verlangen den Berliner Wasserbetrieben vor. ○ Das Fuhrunternehmen hat ebenso einen Nachweis mit Belegen zur Menge des abgefahrenen Abwassers und des Datums der Abfahren zu führen und den Berliner Wasserbetrieben vorzulegen (§ 29 e Abs. 2 Berliner Wassergesetz). <p>Siehe auch Überwachung</p>
<p>NEUBAU VON ABWASSERSAMMELANLAGEN</p>	<p>Siehe Bau von Abwassersammelanlagen</p>

<p>PREISE</p> <p><u>Wie teuer wird das? Was kostet künftig die Entsorgung von 1m³ Abwasser?</u></p>	<p>Das kann zum jetzigen Zeitpunkt leider noch nicht gesagt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Preis wird, so wie die anderen Tarife auch, Mitte 2005 für den 01. Januar 2006 kalkuliert und bei der Preisbildungs- und Preisüberwachungsstelle zur Genehmigung eingereicht. • Die Preise werden nach der Genehmigung zeitnah in der Presse und im Amtsblatt veröffentlicht. • Die Preise, für die von den Fuhrunternehmen erbrachte Leistung, werden weiterhin von den einzelnen Unternehmen festgelegt und direkt von diesen mit dem Grundstückseigentümer abgerechnet. Auf diese Preise haben die BWB somit keinen Einfluss. • Heute wird für die Einleitung von Fäkalwasser: 1,70 €/m³ und Fäkalschlamm 12,00 €/m³ (für Berliner Abwasser ohne Mehrwertsteuer) an Berliner Kläranlagen berechnet.
<p>SACHVERSTÄNDIGER</p> <p><u>Wer ist Sachverständiger?</u></p>	<p>Sachverständige müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> – entweder von der Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer bestellt, – oder Mitglied der „Gütegemeinschaft Herstellung und Instandhaltung von Entwässerungskanälen und -leitungen“ sein, – oder eine vergleichbare Qualifikation aufweisen und diese durch externe Kontrollmaßnahmen sicherstellen.

Weitere Informationen zum Sachverständigen

- Die Sachverständigen haben die Dichtheitsprüfungen nach den DIN-Normen DIN 1986-30 und DIN EN 1610 sowie DIN EN 12566-1 ordnungsgemäß durchzuführen.
- Sie müssen diese in Dichtheitsgutachten dokumentieren.
 - o Ausschlaggebend für die Dichtheitsgutachten sind die „Prüfprotokolle“.
 - o Aus diesen Protokollen müssen die Art der Prüfungen und die zutreffenden Parameter, wie z. B. bei der Prüfung mit Wasser: Material, Durchmesser der Rohrleitungen, Haltungslängen, benetzte Flächen, Volumen und Füllmengen, zulässige Wasserzugabe, gemessene Wasserzugabe und Prüfdauer ersichtlich sein.
- Wer Sachverständiger ist, kann über folgende Institutionen erfragt werden:
 - o die Industrie- und Handelskammer,
 - o Innung für Sanitär, Heizung, Klempner, Klima, Herrn Dittrich, Tel: 49300315
 - o „Gütegemeinschaft Kanalbau“, Herr Lindemann Tel: 29449991
- Für weitere Auskünfte dazu wenden sie sich bitte an die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung.

SANIERUNG

Wie ist die Sanierung einer bestehenden Abwassersammelanlage durchzuführen?

Undichte oder in anderer Weise in ihrem Betrieb eingeschränkte Abwassersammelanlagen (Abwassersammelbehälter und Rohrleitungen) sind unverzüglich nach bekannt werden des Mangels zu sanieren.

Sanierung innerhalb von Wasserschutzgebieten

- Wasserschutzgebiete dienen dem Schutz der Wasservorkommen, die von der öffentlichen Wasserversorgung zur Gewinnung von Trinkwasser genutzt werden.
- Die Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnungen regeln diese besonderen Erfordernisse für den Grundwässerschutz.
- Bei der Sanierung von Abwasseranlagen in diesen Gebieten werden erhöhte Anforderungen an die Sicherheit gestellt.
- Für weitere Auskünfte dazu wenden sie sich bitte an die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung.

Ansprechpartner ist:

Herr Schucht,

Tel: 90252175

E-Mail: Ulfert_Schucht@senstadt.verwalt-berlin.de

Außerhalb von Wasserschutzgebieten

- Vorhandene Abwassersammelbehälter aus Betonschächtringen oder

	<p>stabilem Mauerwerk können mit Innenhüllen aus Kunststoff oder eingepassten Kunststoffbehältern nachgerüstet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für diese Sanierungsverfahren werden vom Deutschen Institut für Bautechnik allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen erteilt. - Zulässige Werkstoffe sind „Polyethylen Hoher Dichte“ (PE-HD) oder „Lineares Polyethylen Niedriger Dichte“ (PE-LLD). Diese Werkstoffe können nur von Fachbetrieben so verarbeitet werden, dass die Behälter dicht sind. - Für weitere Auskünfte dazu wenden sie sich bitte an die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung.
<p>SICKERGRUBEN <u>Wie ist die Regelung bei Sickergruben?</u></p>	<p>Versickerungen und Verrieselungen von häuslichem Abwasser, auch wenn es vorgereinigt ist, aus Abwassersammel- oder Abwasser- behandlungsanlagen, ist grundsätzlich nicht mehr zulässig.</p>
<p>SPRENGWASSER</p>	<p>Siehe Abrechnung</p>
<p>ÜBERWACHUNG <u>Wer ist für die ordnungsbehördliche Überwachung der Abwasserentsorgung zuständig?</u></p>	<p>Siehe auch Kontrolle</p> <p>Für die ordnungsbehördliche Überwachung der Abwasserentsorgung ist die Wasserbehörde (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Referat VIII D Gewässerschutz) zuständig.</p> <p><u>Ansprechpartnerinnen sind:</u></p>

	<p>Frau Tesch Tel.: 9025-2123 E-Mail: renate.tesch@senstadt.verwalt-berlin.de</p> <p>Frau Rozmarynowicz Tel.: 9025-2092 E-Mail: silvia.rozmarynowicz@senstadt.verwalt-berlin.de</p>
<p>VERFAHREN Wie soll die <u>mobile Abwasserentsorgung in Zukunft erfolgen?</u></p>	<p>Wie bisher sind Sie als Nutzungsberechtigter/ Betreiber einer Abwassersammelanlage für die ordnungsgemäße Abwassersammlung und -entsorgung auf Ihrem Grundstück verantwortlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für den Transport des Abwassers beauftragen Sie künftig ein Fuhrunternehmen, das mit den Berliner Wasserbetrieben einen Einleitungsvertrag abgeschlossen hat (Fachbetrieb). - Der Fachbetrieb führt das Abwasser den Kläranlagen der Berliner Wasserbetriebe zu, wo es gereinigt wird. - Die Abrechnung der Schmutzwasserleistung durch die Berliner Wasserbetriebe erfolgt nach dem Maßstab Trinkwassermenge = Abwassermenge, abzüglich des nachgewiesenen Sprengwasserverbrauches. - Die reine Fuhrleistung wird weiterhin direkt zwischen dem Nutzungsberechtigten/ Betreiber einer Abwassersammelanlage und

	den Fuhrunternehmer abgerechnet.
WASSERSCHUTZZONEN	Siehe Dichtheit, Sanierung
ZEITPUNKT Ab wann erfolgt die mobile Fäkalentsorgung über die Berliner Wasserbetriebe?	Die zentrale Abrechnung der mobilen Abwasserentsorgung über die BWB erfolgt ab dem 1. Januar 2006.